

Partei Die Linke

Finanzordnung

Die Linke

Finanzordnung der Partei Die Linke

Beschluss der Parteitage der WASG und der Linkspartei.PDS am 24. und 25. März in Dortmund, geändert durch die Beschlüsse der Parteitage der Partei DIE LINKEN vom 9. bis 11. Mai 2014 in Berlin, vom 6./7. Juni 2015 in Bielefeld und vom 19./20. Juni 2021 (Onlineparteitag), vom 24. Juni bis 26. Juni 2022 in Erfurt und vom 9. bis 10. Mai 2025 in Chemnitz.

Inhalt

§ 1 Grundsätzliches	5
§ 2 Beitragsordnung	5
§ 3 Parteispenden	6
§ 4 Mandatsträgerbeiträge	6
§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich	6
§ 6 Wahlkampffinanzierung	7
§ 7 Finanzplanung	7
§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel	7
§ 9 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände	9
§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen	9

Impressum

Bundesgeschäftsführung der Partei Die Linke, 2025
Kleine Alexanderstr. 28, 10178 Berlin

030 24009-999 | partei.vorstand@die-linke.de
www.die-linke.de

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.

(2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

(3) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

(4) Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände¹ sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr teilweise oder vollständig von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Durchführung der Beitragskassierung wird von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister im Zusammenwirken mit den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern im Monat Mai organisiert.

(4) Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.

(5) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen und Parteitagen – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

¹ In der Bundessatzung der Partei als Kreisverbände bezeichnet.

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.

(2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich auf das Konto der jeweiligen Gliederung oder in deren Kasse einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei Die Linke sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

(2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.

(3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

(1) Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken. Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in den Landesverbänden.

(2) Der Parteivorstand finanziert seine politische Arbeit sowie zentrale Ausgaben, die der politischen Handlungsfähigkeit der Gesamtpartei dienen, hauptsächlich aus zentralen staatlichen Mitteln.

(3) Landesverbände, die ihre notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben und zur Finanzierung von Organisations- und Personalstrukturen nicht aus eigenen Mitteln decken können, erhalten insbesondere aus staatlichen Mitteln finanzielle Zuschüsse. Deren Höhe wird jährlich im Rahmen der Finanzplanung durch den Bundesfinanzrat festgelegt.

(4) Die Landesverbände beschließen in eigener Verantwortung Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb der Landesverbände, die die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur ermöglichen.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

(1) Aus den jährlichen staatlichen Mitteln für die Landesverbände und den Parteivorstand auf der Basis der Wählerstimmen wird ein gemeinsamer Wahlkampffonds beim Parteivorstand gebildet. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel finanzieren zu können.

(2) Die Zuführung des Parteivorstands zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird im Rahmen der jährlichen Finanzplanung festgelegt. Der Parteivorstand hat mit jahresgleichen Einzahlungen mindestens die Entnahme des beschlossenen Europa- und Bundestagswahlkampfbudgets zu gewährleisten. Die Landesverbände führen die ihnen überwiesenen staatlichen Mittel grundsätzlich vollständig dem gemeinsamen Wahlkampffonds zu. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln werden dem Wahlkampffonds zugeführt.

(3) Über die Bereitstellung von Mitteln aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds beschließt der Parteivorstand auf der Grundlage von Anträgen der Landesverbände. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzrates. Die Landesverbände haben grundsätzlich mindestens Anspruch auf die Bereitstellung von Mitteln aus dem Wahlkampffonds im Rahmen der geleisteten Einzahlungen.

§ 7 Finanzplanung

(1) Auf jeder Gliederungsebene der Partei sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Der Finanzplan des Parteivorstandes ist im Bundesfinanzrat zu beraten und danach dem Parteivorstand mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Der Jahresfinanzplan des Parteivorstandes ist vom Bundesausschuss zu bestätigen. Die Finanzpläne der Landesverbände sind nach Beschlussfassung dem Parteivorstand zur Kenntnis zu geben. Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

(1) Im Parteivorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(2) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Die Erfassung von personenbezogenen Daten der Zuwenderinnen und Zuwender sowie deren Zahlungen soll grundsätzlich in einem gemeinsamen Datenverarbeitungssystem (Mitgliederprogramm) erfolgen. Die Bereitstellung des Datenverarbeitungssystems erfolgt für alle Gliederungen verbindlich durch die Bundesgeschäftsstelle. Durch die Bundesgeschäftsstelle erfolgt in enger

Abstimmung mit den Landesverbänden die Pflege, Wartung und Entwicklung des Datenverarbeitungssystems.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Zuwendungen in anderen Datenverarbeitungssystemen zum Zwecke der Nachweisführung gemäß Parteiengesetz ist zulässig, wenn dem Parteivorstand die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften nachgewiesen wird. Die Landesverbände haben in diesem Fall bis zum 15. des Folgemonats die zum jeweiligen Monatsende geleisteten Zahlungen in einem durch die Bundesgeschäftsstelle festgelegten, für Menschen und Maschinen digital lesbaren Format dem Parteivorstand zu übermitteln. Zum Ende des Jahres haben die jeweiligen Gliederungen dem Parteivorstand eine lückenlose Aufstellung aller Einzelzuwendungen je Zuwendenden mit Namen und Anschrift in einem durch die Bundesgeschäftsstelle festgelegten, für Menschen und Maschinen digital lesbaren Format zu übermitteln.

(4) Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister, die Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(5) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei Die Linke sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und mit Zustimmung der Landesvorstände die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Kreisverbände haben ergänzend einem Vertreter des Landesvorstandes die Vollmacht über ihre Konten einzuräumen. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(6) Die Landesverbände legen jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) dem Parteivorstand vor. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die Landesverbände bis zum 31. März an den Parteivorstand ein. Die Gebietsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte den Landesverbänden jährlich spätestens bis zum 28. Februar vor. Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Einreichung des testierten Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(7) Wenn ein Landesverband oder eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung mit eigenständiger Kassenführung sanktionsbehaftete Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, indem er oder sie

- a) rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
- b) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
- c) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt oder
- d) auf sonstige Weise Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst, so haftet er oder sie für den daraus entstandenen Schaden.

(8) Verstoßen Kreisverbände in ihrer Kassenführung fortgesetzt oder erheblich gegen das Parteiengesetz, die Bundes- oder jeweilige Landesfinanzordnung kann ihnen durch Beschluss des Landesvorstands das Recht zur Kassen- und insbesondere Kontenführung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 9 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei Die Linke in Kraft.

(2) In Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat gibt die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie mit einheitlichem Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.

Beitragstabelle der Partei Die Linke

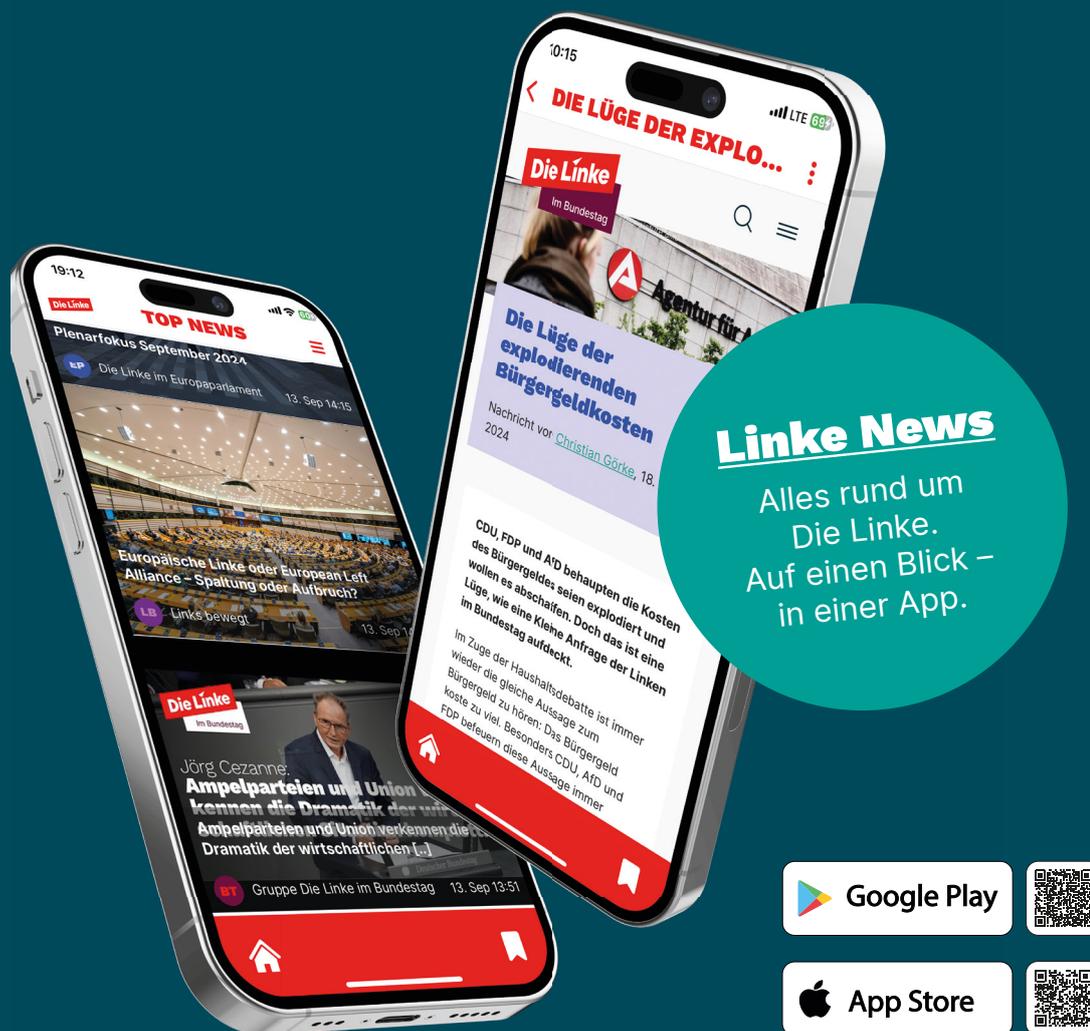
(gültig ab 1. Januar 2016)

Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Bundesfinanzordnung. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern (siehe Handreichung zur Ermittlung eines satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrages). Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag.

Monatliche Einkünfte und Bezüge in Euro		Monatlicher Mitgliedsbeitrag in Euro
Mitglieder ohne Einkommen (z.B. Schüler*innen) und Transferleistungsbeziehende*		1,50
bis 500		3,00
über 500	bis 600	5,00
über 600	bis 700	7,00
über 700	bis 800	9,00
über 800	bis 900	12,00
über 900	bis 1.000	15,00
über 1.000	bis 1.100	20,00
über 1.100	bis 1.300	25,00
über 1.300	bis 1.500	35,00
über 1.500	bis 1.700	45,00
über 1.700	bis 1.900	55,00
über 1.900	bis 2.100	65,00
über 2.100	bis 2.300	75,00
über 2.300	bis 2.500	85,00
darüber		4 Prozent des Nettoeinkommens

*) Bezieher*innen von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wir bleiben in Kontakt



Instagram: @dielinke
TikTok: @die.linke
X: @dieLinke
YouTube: @dielinke

Facebook: linkspartei
Mastodon: @dielinke
WhatsApp: Die Linke
Telegram: dielinke

Bürger*innentelefon:
030 24 00 99 99
E-Mail:
kontakt@die-linke.de

www.die-linke.de